

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 29. Juli

1920.

Inhalt: 76. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen. — 77. Schriften des Deutschen Evangelischen Gemeindetages. — 78. Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. — 79. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. — 80. Förderung der Lehmbauweise. — 81. Volksbund, Deutsche Kriegergräberfürsorge. — Personalien usw.

Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 76. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 15. Juli 1920.

Für die Gewährung der laufenden Steuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschustarifs folgende Pfarrorte gleichgestellt: Blankenese, Dockenhuden, Eidelstedt, Gr.- und Kl.-Flottbek, Niendorf, Lohstedt (Pinneberg), Nienstedten, Stellingen-Langensfelde, Ahrensburg, Alt- und Neu-Nahlstedt, Bramfeld, Schiffbek, Steinbek, Sande, Reinbek und Wandsbek.

Ferner sind in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab noch folgende Pfarrorte aufgenommen worden: Bredstedt, Garding, Arrild, Scherrebek, Spandet, Bröns, Jorkkirch, Esingen, Quickborn, Kolbenbüttel und Brunsbüttel.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1284.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 5. August 1920.

## Nr. 77. Schriften des Deutschen Evangelischen Gemeindetages.

Verzeichnis der Flugschriften und Hefte des Deutschen Ev. Gemeindetages  
in sachlicher Anordnung.

### A. Werbeschrift.

M 37

D. Stock: Was will der D. E. Gemeindetag? Fl.-Schr. Nr. 1 . . . . . —,20

### B. Grundsätzliches zu Kirchen- und Gemeindefragen.

Allgemeinverständlich und vollstümlich.

D. Stolte: Predigt über Hebr. 10, 23—25. Fl.-Schr. Nr. 2 . . . . . —,10

D. Cordes: Predigt über das apostolische Gemeinde-Ideal. Fl.-Schr. Nr. 9 . . . . . —,10

Für Kirchenvorsteher und Gebildete.

D. Cordes: Unsere heilige Pflicht zur Mitarbeit an der Kirche. Fl.-Schr. Nr. 12 . . . . . —,35

Lic. Matthes: Ist eine Neubelebung unserer Kirche möglich? . . . . . Hest Nr. 6 . . . . . —,50

D. Stock: Die Durchführung des Gemeindegedankens. Bedenken und Entgegnungen usw.  
Hest Nr. 7 . . . . . —,60

D. Raumann: Die Reformatoren und der Gemeindegedanke. Hest Nr. 8 . . . . . —,75

Für Theologen:

D. R. Eger: Der volkshirchl. Charakter unserer Kirchengemeinden. Fl.-Schr. Nr. 3 . . . . . —,15

D. Kattenbusch: Der evangelische Kirchengedanke. Fl.-Schr. Nr. 10 . . . . . —,40

D. Holl: Luthers Anschauung über die Aufgabe der Kirche im Weltkrieg. Fl.-Schr. Nr. 7 . . . . . —,40

D. Schian: Der Pfarrer und die Gemeindeorganisation. Hest Nr. 2 . . . . . —,50

D. Stock: Bedenken und Entgegnungen. Hest Nr. 7 (s. oben) . . . . . —,60

### C. Gemeinde-Organisation.

Für Pfarrer.

D. Schian: Der Pfarrer und die Gemeindeorganisation. Hest Nr. 2 . . . . . —,50

Für Kirchenvorsteher, insbesondere der Städte.

D. Schian: Der gegenwärtige Stand der Gemeindeorganisation in den größeren Städten.  
Hest Nr. 3 und 4 . . . . . 1,—

D. Knoke: Läßt sich durch Änderung unserer Kirchenvorstandsordnung Förderung des Gemeindeflebens erwarten? Fl.-Schr. Nr. 11 . . . . . —,30

Wagenmann: Seelsorgebezirke. Hest Nr. 5 . . . . . —,50

D. Stock: Die Durchführung des Gemeindegedankens in großstädtischen Gemeinden usw.  
Hest Nr. 7 . . . . . —,60

D. Stock: Was müssen die Kirchengemeinden tun? usw. . . . . Fl.-Schr. Nr. 5 . . . . . —,25

Oppermann: Die Durchführung des Gemeindegedankens in einer Vorortgemeinde.  
Fl.-Schr. Nr. 6 . . . . . —,20

Pabst: Schafft Männervereinigungen!	Fl.=Schr. Nr. 13 . . . . .	—,20
Dr. Koch: Schafft kirchliche Gemeindeämter!	Fl.=Schr. Nr. 15 . . . . .	—,35

Für Kirchenvorsteher, insbesondere auf dem Lande.

Günzinger: Wie ich meine kleine Dorfgemeinde organisiert habe.	Fl.=Schr. Nr. 8 . . . . .	—,05
Mahr: Wie gewinnen wir die Männer auf dem Lande? . . .	Fl.=Schr. Nr. 14 . . . . .	—,35

#### D. Männerfrage.

D. Stock: Männerabende. Heft Nr. 1 . . . . .	—,50	
D. Stock: Was müssen die Kirchengemeinden tun, um eine regere Teilnahme der Männer am kirchlichen Leben herbeizuführen? Fl.=Schr. Nr. 5 . . . . .	—,25	
Pabst: Schafft Männervereinigungen!	Fl.=Schr. Nr. 13 . . . . .	—,20
Mahr: Wie gewinnen wir die Männer auf dem Lande? . . .	Fl.=Schr. Nr. 14 . . . . .	—,35

#### E. Hausväterverbände.

Oppermann: Die Durchführung der Gemeindeorganisation.	Fl.=Schr. Nr. 6 . . . . .	—,20
Pabst: Schafft Männervereinigungen!	Fl.=Schr. Nr. 13 . . . . .	—,20

#### F. Verfassung, Synoden.

D. Stock: Was müssen die Kirchengemeinden tun? usw. (s. oben).	Fl.=Schr. Nr. 5 . . . . .	—,25
D. Knoke: Läßt sich durch zeitgemäße Änderung unserer Kirchenvorstands- und Synodalordnung Förderung des Gemeindelebens erwarten? Fl.=Schr. Nr. 11 . . . . .	—,30	

#### G. Krieg und kirchliches Leben.

D. Holl: Luthers Anschauung über Krieg und Aufgaben der Kirche. Fl.=Schr. Nr. 7 . . . . .	—,40
Die Hefte des Deutschen Ev. Gemeindetages erscheinen im Verlag von Hinrichs, Leipzig, Postcheck-Konto Leipzig Nr. 51684.	

Die „Flugschriften“ des D. E. G.-L. sind von der Geschäftsstelle Berlin=Lichterfelde, Dahlemer Straße 87, zu beziehen. Postcheck-Konto der Hauptkasse des Deutschen Ev. Gemeindetages: Berlin NW. 7 Nr. 10568.

Bei Partiebezug um 25 Prozent billiger.

Kiel, den 16. Juli 1920.

Die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände weisen wir auf vorstehende Flugschriften hin unter Empfehlung der Anschaffung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

## Nr. 78. Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen.

Kiel, den 19. Juli 1920.

In unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 — haben wir die Grundsätze für die vorschußweise Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes bekanntgegeben. Um alle Zweifel auszuschließen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die getroffene Regelung nur eine vorläufige Maßnahme ist. Die endgültige Neu festsetzung des Diensteinkommens der Geistlichen, ihrer Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge kann nur im Wege der Kirchengesetzgebung erfolgen, deren Ziel es sein wird, die Bezüge der Geistlichen denjenigen der Beamten, deren Gehälter in Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung geregelt sind, anzupassen.

Zunächst muß es sich darum handeln, für das Rechnungsjahr 1920 die in den Grundsätzen vom 30. Juni 1920 vorgesehene vorschußweise Aufbesserung durchzuführen. Zur genauen Berechnung der jedem Geistlichen zustehenden Besoldungszulage versenden wir gleichzeitig an die Synodalausschüsse eine Nachweisung B, die für jeden einzelnen Geistlichen in vier Exemplaren auszufüllen ist. Je ein Exemplar der Nachweisung behält der Geistliche und der zuständige Synodalausschuß, zwei ausgefüllte Exemplare für jeden Geistlichen sind uns einzureichen. Damit die rechtzeitige Anweisung der Besoldungszulagen zum 1. Oktober 1920 erfolgen kann, sind die Nachweisungen baldmöglichst von den Synodalausschüssen nicht gesammelt, sondern einzeln bei uns einzureichen. Wir ersuchen, die Ausfüllung mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Es liegt im eigenen Interesse der Herren Geistlichen, daß die Festsetzung der Besoldungszulagen erfolgen kann, ohne daß Rückfragen nötig werden.

Die Besoldungszulage, die nach den Grundsätzen vom 30. Juni festgestellt wird, deckt bekanntlich nur einen Teil der in der staatlichen Besoldungsgesetzgebung für die unmittelbaren Staatsbeamten vorgesehenen Bezüge. Gewährt werden die dem Grundgehalt der Klasse X entsprechende Grundvergütung und die Kinderbeihilfe. Nicht gewährt sind Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag. An Stelle des ersteren tritt wenigstens zum Teil die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung, auf die jeder Geistliche gesetzlichen Anspruch hat. Vielleicht gelingt es, den nicht gedeckten Teil des Ortszuschlages aus landeskirchlichen Mitteln zu gewähren. Um eine Übersicht über den dazu erforderlichen Bedarf zu haben, ist deshalb eine Berechnung des Fehlbetrages geboten. Was den Ausgleichszuschlag angeht, so hat die Gesamtsynode in ihrer außerordentlichen Tagung beschlossen, da es zurzeit unmöglich sei, eine neue landeskirchliche Umlage zu erheben, „den Kirchengemeinden und Parochialverbänden auf das dringlichste nahezu legen, daß sie bis zur gesetzlichen Neuregelung aus örtlichen Mitteln, insbesondere aus Pfarrkassenüberschüssen (erforderlichenfalls durch eine Anleihe), ihren Geistlichen die bis zur Gleichstellung mit den Staatsbeamten fehlenden Bezüge gewähren“. Wir schließen uns dieser Aufforderung voll an und ersuchen, uns die gefaßten Beschlüsse für jede Kirchengemeinde einzeln zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Berechnung der Orts- und Ausgleichszuschläge ist die Nachweisung O und A bestimmt, die in der gleichen Anzahl von Exemplaren wie die Nachweisung B übersandt wird und ebenso wie diese zu behandeln ist. Im einzelnen bemerken wir zu dieser Nachweisung noch folgendes:

Bei dem zuständigen Landratsamt oder Magistrat ist die Ortsklasse zu erfragen.

Die Ortszuschlagätze betragen:

bei einer Grundvergütung		in den Orten der Ortsklasse				
		A	B	C	D	E
über	bis					
8 100	10 500	4000	3200	2600	2200	1800
10 500	12 500	4500	3600	2900	2450	2000
12 500	—	5000	4000	3200	2700	2200

Der Abzug an Ortszuschlag für eine dem Geistlichen gewährte Dienstwohnung beträgt:

in Orten der Ortsklasse				
A	B	C	D	E
2000	1600	1280	1080	880

Bei der Berechnung des Ausgleichszuschlages ist der volle Betrag des Ortszuschlages einzusetzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 1496.

## Nr. 79. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Gesetzes vom 9. Mai 1882 (G.-S. S. 107), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein verordnet was folgt:

§ 1. Der § 10 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 20. Februar 1896 (Sonderbeilage zum zehnten Stück des Amtsblatts der Regierung

zu Schleswig für 1896; vergl. auch Neuabdruck im Stück 9 des Amtsblatts, Jahrgang 1911) erhält folgenden Wortlaut:

§ 10. Öffentliche Versammlungen, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen unter der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verboten, wenn durch solche Versammlungen der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Öffentliche Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 23. Juli 1920.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8. März 1911 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47 ff. — und vom 18. Dezember 1911 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 3 f. — zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1520.

D. Dr. Müller.

## Nr. 80. Förderung der Lehmbauweise.

Der Preussische Minister  
für Volkswohlfahrt.  
St. 5. 1583.

Berlin W 66, den 23. Dezember 1919.  
Leipziger Straße 3.

Nachdem das nunmehr abgeschlossene Baujahr dem Bedarf an Wohnungsbauten nicht annähernd hat Rechnung tragen können, muß rechtzeitig dafür Vorkehrung getroffen werden, daß im Jahr 1920 auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Kleinwohnungs- und Siedlungsbau mit Zusammenfassung aller Kräfte und unter Überwindung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten praktische Arbeit in möglichst großem Ausmaß geleistet werden kann.

Vorbereitungen sind bereits für die Beschaffung des Baumaterials zu treffen. Da wegen des Kohlenmangels nicht daran zu denken ist, gebrannte Ziegelsteine im erforderlichen Umfang zu beschaffen, und da auch Holz nur in begrenzten Mengen zu Gebote stehen wird, kommt hauptsächlich der Lehm- Bau für alle ländlichen und vorstädtischen Siedlungen in Betracht. Die Erfahrungen, die im vergangenen Sommer mit den verschiedenen Lehmbauverfahren gesammelt sind, beweisen, daß alle gegen die Lehmbauweise geäußerten Bedenken und die landläufigen Vorurteile widerlegt werden können.

Gemeinden, Siedlungsgesellschaften, Baugenossenschaften und sonstige Bauherren sollten sofort mit der Vorbereitung ihrer Bauten für das kommende Jahr beginnen und deren Durchführbarkeit durch die Menge der zur Stelle geschafften Baustoffe, insbesondere solcher, die ohne Kohlen hergestellt sind oder nur wenig Kohlen bei der Erzeugung verbrauchen, rechtzeitig nachweisen. Derartig geförderte Bauten haben Aussicht darauf, von Reich und Staat in entgegenkommender Weise mit finanzieller Unterstützung bedacht zu werden. Das beiliegende Merkblatt über Lehmbau enthält die Richtlinien, die überall da der Planung und Errichtung von Lehmbauten zugrunde gelegt werden müssen, wo Erfahrungen und Kenntnisse des Lehmbaues noch fehlen. Im allgemeinen ist es dringend zu empfehlen, die am Ort heimische Ausführungsart wieder aufzunehmen und die erfahrenen alten Handwerker, die in Lehm gebaut haben, als Lehrmeister heranzuziehen. Solche Handwerker finden sich fast noch überall. Erst wenn die Überlieferung versagt, ist auf Ausführungsarten zurückzugreifen, die in anderen Landesteilen, allerdings oft unter dem Einfluß andersartiger klimatischer, geologischer und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse, entwickelt sind. Wo es an Lehm aufzufundigen und geeigneten Hilfskräften fehlt, ist die Hilfe des Reichsverbandes zur Förderung sparsamer Bauweisen in Berlin in Anspruch zu nehmen, der nicht allein die geeignetsten Persönlichkeiten als Berater nachzuweisen imstande ist, sondern auch mit gesammelten Erfahrungen zur Verfügung stehen wird. Eingehende Nachweisungen über das Vorhandensein von Lehmlagern sind von der geologischen Landesanstalt in Berlin NW, Invalidenstr. 42, zu erhalten.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich der Lehmsteinbau, der Lehmwellerbau und der Lehmstampfbau. Der Lehmsteinbau ist vorzugsweise in der Mark Brandenburg herkömlich. Wegen seiner Einfachheit und der Möglichkeit, ungeschulte Kräfte und, wenn es sich um die Schaffung des eigenen Heims handelt, auch die Frau und größeren Kinder des Siedlers heranzuziehen, die bei dem Zubereiten der Steine wertvolle Hilfe leisten können, verdient er besondere Beachtung. Bei der Anlage geschlossener Siedlungen mit typischen Häusern gilt der Stampfbau als billiger. Der Lehmbau in Verbindung mit Holzfachwerk aus kantigen Zimmerhölzern oder Rundhölzern kann, örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in zweckmäßiger Weise angewandt werden, wenn wirklich trockenes Holz zur Verfügung steht. Bei Verwendung grüner Hölzer in Verbindung mit dem feuchten Lehm ist die ernste Gefahr der Fäulnis nicht zu unterschätzen, besonders bei Rundholz, das nicht völlig entborft zu sein pfl egt.

Die Vorbereitungen, die bereits jetzt im Winter getroffen werden können, sind mannigfacher Art. Es empfiehlt sich, den Lehm jetzt sofort auszuheben, in kleinen Haufen aufzuwerfen und durchfrieren zu lassen. Da der Frost die Knollen auseinander sprengt, ist eine besondere Durcharbeitung des Lehms vor dem Baubeginn kaum noch erforderlich. Unbedingt notwendig ist das Durchfrieren des Lehms allerdings nicht, ebensowenig wie das Schlämmen, das bei der Ziegelherstellung dazu dienen soll, schädliche Beimengen zu beseitigen. Ist der Lehm nicht unmittelbar auf der Baustelle zu gewinnen, so kann er in der Zeit angefahren werden, in der die Gespanne in der Landwirtschaft wenig gebraucht werden. Eine Anfuhr von 2—3 km braucht die Wirtschaftlichkeit des Lehmbaues,

der ohne Anfuhrkosten im Mauerwerk etwa 40—60% billiger ist, als der massive Ziegelbau, noch nicht ohne weiteres in allen Fällen auszuschließen. Wenn Schuppen zur Verfügung stehen, kann bei anhaltend milder Witterung bereits im Winter mit dem Formen der Steine begonnen werden. Diese sind vor Nässe und besonders vor Frost sorgfältig zu schützen, da andernfalls schwerer Schaden entstehen kann. Mit den eigentlichen Bauarbeiten ist möglichst schon im März oder April, je nach der Witterung, zu beginnen.

Besonders notwendig ist es, die Bau Lustigen, die sich auf dem Lande anzusiedeln wünschen, zu eigener eifriger Arbeit anzuspornen und sie zu dem Zusammenschluß mit Gleichgesinnten zu gemeinsamer Tätigkeit und gegenseitiger Aushilfe anzuregen, wobei Vorsorge zu treffen ist, daß die Gegenseitigkeit auch bis zu Ende sichergestellt bleibt. Erfahrungsgemäß ist auf diese Weise der rascheste Erfolg in der Bautätigkeit zu erzielen. Auf die Ergebnisse der Bautätigkeit im Kreise Niederbarnim im Jahre 1919 („Die Volkswohnung“, Heft 22) ist besonders hinzuweisen.

gez. Stegerwald.

An sämtliche Bezirks-Wohnungskommissionen.

Kiel, den 23. Juli 1920.

Vorstehenden Abdruck nebst dem erwähnten Merkblatt bringen wir den Propstei-(Kreis-) Synodalausschüssen und Kirchenverwaltungen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um möglichste Weiterverbreitung.

Die Bestimmungen des Reichsrates über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen nebst Ausführungsbestimmungen sind vom Verlage von Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 33/34, für 2 Mk. zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1419.

D. Müller.

## Nr. 81. Volksbund, Deutsche Kriegergräberfürsorge.

Der Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.  
U IV Nr. 1679 G I, G II, U II,  
U III A, U I T.

Im Dezember 1919 hat sich unter dem Namen „Volksbund, Deutsche Kriegergräberfürsorge“ E. B. in Charlottenburg 5, Köpenicker Weg 30, eine Organisation gebildet, die im Zusammenwirken mit den Behörden und andern gleichstrebenden Verbänden sich die Herrichtung, den Schmuck und die Pflege der Kriegergrabstätten im Reichsgebiet und der deutschen Kriegergrabstätten im Auslande angelegen sein lassen will. Der Vorstand des Bundes hat sich bereits mit den maßgebenden Behörden, sowie mit einflußreichen Persönlichkeiten in Verbindung gesetzt. Der Volksbund,



der auch den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge behilflich zu sein bestrebt ist und die zwischenstaatliche Fürsorge für die Kriegsgräber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit betreiben will, beabsichtigt, die Organisation in Verbänden und Ortsgruppen über das ganze Reich zu verbreiten, möchte aber den einzelnen Verbänden den inneren Ausbau überlassen. Um Zersplitterungen zu vermeiden, ist es erwünscht, daß neue Sondergründungen nicht ins Leben gerufen werden, vielmehr etwa bereits vorhandene Verbände mit ähnlichen Zielen sich dem „Volksbund“ anschließen.

Im Hinblick auf die ethische und nationale Bedeutung des Unternehmens, das in der Erfüllung der großen Aufgaben der Kriegergräberfürsorge Reich und Länder zu unterstützen bestrebt ist, empfehle ich angelegentlich, in geeigneter Weise auf die Organisation hinzuweisen und die Gründung der Verbände und Ortsgruppen nach Möglichkeit zu fördern.

J. M.: gez. **Mentwig.**

An das Konsistorium in Kiel.

Kiel, den 22. Juli 1920.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Geistlichen wollen sich die Unterstützung der Organisation des „Volksbundes“ im Sinne des Erlasses nach Kräften angelegen sein lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1621.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle des Südbezirks in Lunden die Pastoren: Provinzialvikar **Pohl** = Kiel, Pastor **Kardel** = Ukerballig und Provinzialvikar Pastor **Lafrenz** = Klein-Barkau, sowie als Ersatzmänner: Pastor **Gehrken** = Klein-Waabs, Provinzialvikare Pastoren **Osbach** = Altengörs und **Magaard** = Westensee.

## Erledigte Pfarrstellen.

**Landkirchen a. Fehm.**, Hauptpastorat, Propstei Oldenburg. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze für die Aufbesserung des Dienst Einkommens der Geistlichen. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungen bis zum 13. August d. J. an den Kirchenvorstand in Landkirchen a. Fehm.

**Lating**, Propstei Eiderstedt. Grundgehalt nach § 1 der Grundsätze vom 30. Juni 1920. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 16. August 1920 an den Kirchenvorstand in Lating.

